Schutzauftrag des Jugendamtes

Das Jahr 2015

- **Meldungen Kindeswohlgefährdung**
- **Rufbereitschaft**
- **Inobhutnahmen / Schutzgewährung**
- **Familiengerichtliche Maßnahmen**

Juli 2016

Schutzauftrag des Jugendamtes 2015

Entwicklungen im Jahr 2015 im Überblick S. 3

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung S. 4

Meldungen und Gefährdungseinschätzungen von Kindeswohl S. 5

Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen S. 5

Art der Kindeswohlgefährdungen S. 6

BSD interne Datenerhebung S. 6

Eingeleitete Hilfen S. 7

Alter der Minderjährigen zum Zeitpunkt der KWG S. 8

Aufenthaltsort der Minderjährigen zum Zeitpunkt der KWG S. 9

Meldende Institution S. 9

Die Rufbereitschaft des JA S. 10

Anlass für die Rufbereitschaft S. 12

Grundsätzliche Entwicklung der Rufbereitschaft S. 13

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII S. 14

Entwicklung S. 14

Häufigkeit S. 15

Verweildauer S. 16

Belegung der Einrichtungen S. 17

Aufnahmegründe S. 18

Beendigungsgründe S. 19

Ausgaben S. 19

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge S. 20

Inobhutnahme-Management S. 21

Familiengerichtliche Maßnahmen / Sorgerechtsentzüge S. 22

Entwicklungen des Jahres 2015 im Überblick

Im Jahr 2015 sind in allen Bereichen zur Umsetzung des Schutzauftrags die Zahlen gestiegen: Kindeswohlgefährdungsmeldungen von 662 auf 686 (3,6%) Einsätze der Rufbereitschaft von 468 auf 492 (5,1%) und Inobhutnahmen von 566 auf 687 (21,3%).

Die Inobhutnahmezahlen sind weiter gestiegen, **weil deutlich mehr UMF in Wuppertal Schutz suchten als in den vergangenen Jahren.** Im Jahr 2015 wurden 213 UMF in Wuppertal neu in Schutzeinrichtungen aufgenommen. Die „unzureichende Förderung, Betreuung und Versorgung des jungen Menschen“ sowie die „Unversorgtheit des jungen Menschen/Wegfall der Erziehungsperson“ sind somit die häufigsten Gründe für das Jugendamt, im Rahmen des Schutzauftrags in Wuppertal tätig zu werden.

Durch die hohe Anzahl an UMF war das Inobhutnahmesystem in Wuppertal phasenweise deutlich überfordert.

Allerdings rangieren die Inobhutnahmegründe „eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern“ und „Gefährdung des Kindeswohls“ (KWG) nach wie vor auf hohem Niveau.

Mädchen im Alter zwischen 12 und 15 Jahren benötigen nach wie vor im erhöhten Maße Hilfe durch das Jugendamt.

Die überwiegende Zahl der gemeldeten Kinder und Jugendlichen (im Rahmen von Rufbereitschaft, Gefährdungsmeldungen und Inobhutnahmen) waren dem Jugendamt bereits bekannt. Dieses ist ein Hinweis auf erhebliche Probleme sowie ein hohes Konfliktpotenzial in den Familien.

Die Kosten für Inobhutnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen, ebenso die Überleitungen in stationäre Hilfen. Beide Entwicklungen sind auf die hohe Anzahl an UMF zurückzuführen.

Im Bereich der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII ist eine deutliche Zunahme der fachlichen Bewertung „dringende KWG“ zu verzeichnen. Hierbei sind Kinder bis zum 3. Lebensjahr besonders oft betroffen. Einhergehend ist die erhebliche Zunahme der Mehrfachnennungen „Anzeichen von Vernachlässigung“ und „körperliche Misshandlung“. Demnach erfolgten die Zunahme von vorläufigen Schutzmaßnahmen sowie der Anstieg von familienersetzenden Hilfen.

Die nachfolgenden Daten und Zahlen des Jahres 2015 verdeutlichen die wesentlich erhöhten Anforderungen für die Sicherung des Kindeswohls an das Jugendamt in Wuppertal. Daraus resultiert eine deutliche Arbeitsintensivierung in den Bezirkssozialdiensten.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung[1]

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe leitet sich aus dem Grundgesetz ab. Artikel 6 GG Abs. 2 besagt, dass primär die Eltern für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich sind. Wenn Eltern allerdings Gefahren für ihre Kinder nicht abwenden, obliegt die Wahrnehmung des Wächteramts der Jugendhilfe - in einer Verantwortungsgemeinschaft mit den Familiengerichten. § 8a SGB VIII legt fest, wie der Schutzauftrag wahrgenommen werden soll.

Vorgehensweise gemäß § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrgenommen werden soll. Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, müssen die Fachkräfte diesen Hinweisen nachgehen.

Zu den Verfahrensstandards nach § 8a SGB VIII gehören insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Einbezug des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird.

Sind Hilfen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich, sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Häufig geht es darum, zunächst eine Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsbasis herzustellen, um dann gemeinsam mit den Familien Hilfe- und Schutzkonzepte zu entwickeln sowie deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Wenn die Personensorgeberechtigten nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitwirken oder notwendige Hilfen ablehnen, muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten. Ist ein Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Gesundheitshilfe oder der Polizei erforderlich, sind die Eltern dementsprechend zu motivieren. Nur wenn dies nicht gelingt oder das Tätigwerden unverzüglich notwendig wird, schaltet das Jugendamt diese Stellen selbst ein.

Inobhutnahme

Bei einer akuten Gefährdung kann eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden. In diesem Fall ist das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Gleiches gilt, wenn ein Kind/Jugendlicher um Obhut bittet oder ein ausländisches Kind/Jugendlicher unbegleitet einreist und sich in Deutschland keine Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten aufhalten.

Die vorläufige Unterbringung kann bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung bzw. sonstigen Wohnform erfolgen. Die Situation und mögliche Hilfen sind mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen vom Jugendamt unverzüglich informiert werden. Das Jugendamt schätzt dann gemeinsam mit ihnen das Gefährdungsrisiko ab. Widersprechen die Eltern der Inobhutnahme, muss ihnen das Kind übergeben werden, wenn keine (weitere) Gefährdung besteht. Besteht eine Gefährdung, muss eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden.

[1] Vgl. LVR - Landesjugendamt

Meldungen und Gefährdungseinschätzungen von Kindeswohl 2015

Das Jugendamt ist verpflichtet, Meldungen mit gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung umgehend nachzugehen. In 2015[2] wurden durch den BSD 686 Gefährdungseinschätzungen von Kindeswohlgefährdung durchgeführt und statistisch dokumentiert. Eine Steigerung um 3,6% im Vergleich zum Vorjahr ist zu verzeichnen.

Abgeschlossene Verfahren von Gefährdungseinschätzungen in 2015

BSD I	89		13,0%		
BSD II	99	**334**	14,4%	**48,7%**	WEST
BSD III	38		5,5%		
BSD IV	108		15,7%		
BSD V	79		11,5%		
BSD VI	67	**352**	9,8%	**51,3%**	OST
BSD VII	79		11,5%		
BSD VIII	127		18,5%		

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung / Gesamtbewertung der Gefährdungssituation

Das Gesamtergebnis der Gefährdungseinschätzungen durch den BSD wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Akute Situationen von Kindeswohlgefährdungen sind im Osten der Stadt um ein Vielfaches höher gegeben.

	Gesamt	**BSD 1 - 4**	**BSD 5 - 8**
Dringende Kindeswohlgefährdungen:	191	81	110
Latente Kindeswohlgefährdungen:	141	66	75
keine Kinderwohlgefährdungen, aber Hilfebedarf:	208	111	97
keine Kindeswohlgefährdungen und kein Hilfebedarf:	146	76	70
	686	**334**	**352**

191 aller Gefährdungseinschätzungen haben zum Ergebnis „dringende Kindeswohlgefährdung“. In 2014 betrug dieser Wert 145 Fälle. Dies bedeutet eine deutliche Steigerung um 31,7%.

[2] 540 KWG-Meldungen in 2010 + 8,7% im Vergleich zum Vorjahr
589 KWG-Meldungen in 2011 +9,1% im Vergleich zum Vorjahr
632 KWG-Meldungen in 2012 +7,3% im Vergleich zum Vorjahr
628 KWG-Meldungen in 2013 - 0,6% im Vergleich zum Vorjahr
662 KWG-Meldungen in 2014 +5,4% im Vergleich zum Vorjahr

Art der Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Gründe führten zu der Situationseinschätzung: „dringende Kindeswohlgefährdung“ und „latente Kindeswohlgefährdung“. Vernachlässigungs- und Gewaltsituationen sind demnach im Osten der Stadt häufiger gegeben.

	Gesamt	BSD 1 - 4	BSD 5 - 8
Anzeichen Vernachlässigung	206	100	106
Anzeichen körperliche Misshandlung	123	49	74
Anzeichen psych. Misshandlung	62	21	41
Anzeichen sexuelle Gewalt	11	7	4
	402[3]	**177**	**225**

BSD interne Datenerhebung

Neben einer umfangreichen Datenerhebung für die statistischen Ämter des Bundes und des Landes wird in den Bezirkssozialdiensten eine eigene Statistik geführt. Die BSD interne Datenerhebung erfasst im Wesentlichen die Meldungen von Kindeswohlgefährdung und beschreibt prozesshaft die notwendigen Handlungsschritte. An die Landesstatistik (IT.NRW) hingegen werden ausschließlich abgeschlossene Verfahren von Gefährdungseinschätzungen gemeldet. Die nachfolgenden BSD – Daten ergänzen aber die vorliegende Auswertung.

	dringende Gefährdung	latente Gefährdung	keine Gefährdung
Erste Risikoeinschätzung durch Fallbesprechung nach Eingang der Meldung	50,6%	43,1%	6,3%
Risikoeinschätzung <u>nach</u> Inaugenscheinnahme/Haus-besuch	23,9%	31,5%	44,6%

In einem ersten Handlungsschritt (Risikoeinschätzung direkt nach Eingang der Meldung) wurden 50,6% aller KWG – Meldungen durch die BSD - Fachkräfte als „dringende Kindeswohlgefährdung“ eingeschätzt. 23,9% dieser Meldungen wurden in einem zweiten Handlungsschritt (nach Inaugenscheinnahme und/oder Hausbesuch) in dieser Einschätzung bestätigt.

[3] Mehrfachnennungen waren möglich

Eingeleitete und veränderte Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen der 686 Gefährdungseinschätzungen wurden 510 (74,3%) neue Hilfen eingeleitet oder verändert. Die Einleitung einer neuen Hilfe kann aufgrund statistischer Vorgaben auch bedeuten, die zuvor bestandene Hilfe in ihrer Art oder Intensität zu ändern.

		BSD 1 - 4	**BSD 5 - 8**
Unterstützung/Beratung nach §16 SGB VIII	150	58	92
Gemeinsame Wohnform nach §19 SGB VIII	5	1	4
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	3	1	2
Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung	188	105	83
Familienersetzende Hilfe nach §§33 - 35 SGB VIII	57	30	27
Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII	0	0	0
Vorläufige Schutzmaßnahme nach §42 SGB VIII	105	43	62
Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	1	1
	510	**239**	**271**

Bezogen auf die ausschließlich ausgewiesenen 332 Einschätzungen von „dringender Kindeswohlgefährdung“ und „latenter Kindeswohlgefährdung“ wurden Hilfen wie folgt neu eingerichtet/geändert.

		BSD 1 - 4	**BSD 5 - 8**
Unterstützung/Beratung nach §16 SGB VIII	54	22	32
Gemeinsame Wohnform nach §19 SGB VIII	5	1	4
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	2	1	1
Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung	110	52	58
Familienersetzende Hilfe nach §§33 - 35 SGB VIII	46	25	21
Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII	0	0	0
Vorläufige Schutzmaßnahme nach §42 SGB VIII	97	40	57
Kinder- und Jugendpsychiatrie	1	0	1
Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe	*20*	*10*	*10*
	315	**141**	**174**

Sofern keine neue Hilfe eingeleitet wurde, konnte in der Regel auf die bestehende Hilfeform zurück gegriffen bzw. aufgebaut werden, um die Entstehung einer neuen Gefährdungslage zu verhindern.

Alter/Geschlecht des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzungen waren 332 (48,4%) Mädchen/weibliche Jugendliche betroffen, 354 betroffene Jungen/männliche Jugendliche bedeuten einen Anteil von 51,6%. 965[4] weitere im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche (in der Regel Geschwister) wurden im Rahmen der Kindeswohlgefährdungseinschätzungen mit erfasst.

Mit 43,2% Anteil[5] waren Kinder im Alter bis zu 6 Jahren im Jahr 2015 von Kindeswohlgefährdungsmeldungen und Gefährdungseinschätzungen betroffen.

Alter (Jahre)	**0 - 3**	**3 – 6**	**6 – 9**	**9 – 12**	**12 – 15**	**15 - 18**	
Gefährdungseinschätzungen Alle	180	116	87	97	112	94	**686**
Anteil:	43,2%		12,7%	14,1%	16,3%	13,7%	

48,4% aller Gefährdungseinschätzungen (332 Fälle) haben zum Ergebnis „dringende Kindeswohlgefährdung“ bzw. „latente Kindeswohlgefährdung“. In der nachfolgenden Tabelle wird eine Übersicht der Altersgruppen dieser betroffenen Kinder und Jugendlichen vorgenommen sowie mit allen Gefährdungseinschätzungen in Relation gebracht.

Alter (Jahre)	**0 - 3**	**3 – 6**	**6 – 9**	**9 – 12**	**12 – 15**	**15 - 18**	
Gefährdungseinschätzungen Alle	180	116	87	97	112	94	**686**
Gefährdungseinschätzungen KWG dringend und latent	85	58	43	54	58	34	**332**
Anteil:	48,3%		49,4%	55,7%	51,8%	36,1%	

Gefährdungseinschätzungen für Kinder im Alter zwischen 9 und 12 Jahren haben demnach am häufigsten das Ergebnis „dringende Kindeswohlgefährdung“ und „latente Kindeswohlgefährdung“.

[4] Quelle: BSD-interne 8a-Statistik

[5] 2012: Anteil bis 6 Jahre = 45,9% (290 Kinder)
2013: Anteil bis 6 Jahre = 43,5% (273 Kinder)
..2014: Anteil bis 6 Jahre = 39,3% (260 Kinder)

Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

		BSD 1 - 4	BSD 5 - 8
bei den Eltern	266	131	135
bei allein erziehendem Elternteil	285	151	134
bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternteil)	85	30	55
bei Großeltern/Verwandten	12	9	3
bei einer sonstigen Person	2	1	1
in einer Pflegefamilie	2	1	1
in einer stationären Einrichtung (ohne Elternteil)	17	5	12
in einer Wohngemeinschaft/eigenen Wohnung	1	1	0
ohne festen Aufenthalt	5	2	3
an unbekanntem Ort	11	3	8
	686	**334**	**352**

Kinder und Jugendliche im Haushalt von zusammenlebenden Eltern sowie von allein erziehenden Elternteilen sind gleichermaßen von Gefährdungsmeldungen betroffen.

Institution/Person, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat

	2015	2014	2013
Sozialer Dienst/Jugendamt	45	44	
Beratungsstelle	6	14	
Anderer Dienst der Erziehungshilfe	38	28	
Einrichtung der Kinder-/Jugendhilfe	37	26	219
Kindertageseinrichtung	5	10	
Schule	70	61	
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt etc.	37	26	
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	178	184	133
Elternteil/Personensorgeberechtigter	47	48	
Minderjähriger selbst	20	35	44
Verwandte	34	28	168
Bekannte/Nachbarn	78	73	
Anonyme Meldung	61	57	64
Sonstige	30	28	
	686	**662**	**628**

Erstmals seit 2014 kann differenziert die Quelle der KWG – Meldungen dargestellt werden. Deutlich wird, dass Meldungen über die Polizei sehr hoch bleiben. Zugenommen haben Meldungen aus dem Schul- und Gesundheitsbereich sowie aus Einrichtungen der Jugendhilfe.

Die Rufbereitschaft des Jugendamtes 2015

In 2015 fanden 492 Einsätze im Rahmen Rufbereitschaft statt. Damit ist eine Steigerung der Inanspruchnahme um 5,1% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Jede telefonische Kontaktaufnahme über Polizei, Jugendschutzstelle, Kindernotaufnahme, Feuerwehr oder Ordnungsamt wird hierbei als Einsatz gewertet. Die Fachkraft des Jugendamtes entscheidet eigenverantwortlich, ob gemeldete Sachverhalte telefonisch geklärt werden, oder ob eine persönliche Intervention vor Ort notwendig ist.

Die Meldungen für Einsätze erfolgten durch:	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Polizei	190	224	210	304	300
Jugendschutzstelle/Kindernotaufnahme	68	88	82	137	163
Feuerwehr/Klinik	6	9	9	15	17
Ordnungsamt	20	22	13	12	12
Meldungen insgesamt	**284**	**343**	**314**	**468**	**492**

Meldungen durch Einrichtungen von Inobhutnahme (KiNo/JuSchu) haben sich um 19% erhöht.

In 71 Einsätzen war eine Zuständigkeit für andere Jugendämter gegeben. Somit wurde in 421 Fällen der Einsatz für Wuppertaler Kinder und Jugendliche (inkl. 63 UmA)[6] erforderlich. Die Gefährdungssituationen in allen RB-Einsätzen wurden durch die Fachkräfte wie folgt eingeschätzt:

	2011	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
Keine Kindeswohlgefährdung	15,4%	9,9%	9,6%	18,8%	24,8%
Latente Kindeswohlgefährdung	39,1%	40,8%	27,4%	20,5%	25,2%
Dringende Kindeswohlgefährdung	45,5%	49,3%	63,0%	60,7%	50,0%

Für 246 (50,0%) Kinder und Jugendliche wurde die Einschätzung „dringende Kindeswohlgefährdung“ vorgenommen. In 124 Fällen (25,2%) wurde eine „latente Kindeswohlgefährdung“ erkannt und in 122 Einsätzen (24,8%) wurde keine Gefährdungssituation gesehen.

Für die 358 BSD - Einsätze ist folgende sozialräumliche Zuordnung[7] vorzunehmen:

Wuppertal West (BSD 1 bis 4)	Wuppertal Ost (BSD 5 bis 8)
170 Einsätze = 47,5%	188 Einsätze = 52,5%

Wuppertal West und Ost nähern sich in der Häufigkeit der RB-Einsätze an, wobei im Westen eine Zunahme der Einsätze zu verzeichnen ist und im Osten ein Rückgang.

[6] Ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise

[7] 2011: West = 41,8% - Ost = 58,2%
2012: West = 37,8% - Ost = 62,2%
2013: West = 41,6% - Ost = 58,4%
2014: West = 36,1% - Ost = 63,9%

Durch die Rufbereitschaftseinsätze für 358 Wuppertaler Kinder und Jugendliche wurden in 2015 folgende pädagogische Interventionen/Schutzmaßnahmen erforderlich:

Keine Herausnahme erforderlich	Beratung durch Fachkraft	144 Fälle	40,2%
Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	Kindernotaufnahme *(59)* B-Pflege *(0)* Jugendschutzstelle *(81)* Anderes Heim *(16)* Geeignete Personen *(35)*	191 Fälle	53,4%
Unterbringung zur medizinischen Versorgung	KJP *(12)* Krankenhaus *(5)*	17 Fälle	4,7%
Polizeigewahrsam		0 Fall	0,0%
Sonstige		6 Fälle	1,7%

- In 74,9% aller Einsätze (268) war dem Jugendamt „der Fall“ bereits bekannt und es bestand eine Betreuungsleistung.
- In 1,1% aller Einsätze (4) war dem Jugendamt „der Fall“ aus der Vergangenheit bekannt. Es bestand eine Betreuungsleistung, welche abgeschlossen wurde.
- In 24,0% aller Einsätze (86) waren die Familien (Kinder) dem Jugendamt nicht bekannt.

In 161 Rufbereitschaftseinsätzen bei Wuppertaler Kindern und Jugendlichen wurde durch die Fachkraft eine **„dringende Kindeswohlgefährdung“** eingeschätzt. Vorläufige Schutzmaßnahmen wurden in diesen Lebenslagen erforderlich. In 38 Fällen (23,6%) waren die Betroffenen dem Jugendamt nicht bekannt. In 123 Fällen (76,4%) bestand bereits eine Betreuung der Familien seitens des Jugendamtes.[8]

Altersstruktur und geschlechtsspezifische Inanspruchnahme der Wuppertaler Kinder und Jugendlichen:

	alle	**Anteil**	**m**	**w**
0 bis unter 3 Jahre	46	18,7%	28	18
3 bis unter 6 Jahre	21		11	10
6 bis unter 12 Jahre	52	14,5%	34	18
12 bis unter 15 Jahre	96	26,8%	41	55
15 bis unter 18 Jahre	143	39,9%	75	68
	358		**189**	**169**

Augenfällig ist eine hohe Präsenz der weiblichen Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr.

[8] Kindeswohlgefährdung in 2012: nicht bekannte Familien = 23,9%, betreute Familien = 65,8%
Kindeswohlgefährdung in 2013: nicht bekannte Familien = 17,5%; betreute Familien = 82,5%
Kindeswohlgefährdung in 2014: nicht bekannte Familien = 16,3%; betreute Familien = 79,7%

Anlass für die Rufbereitschaft (aus den Protokollen)**:**

Angst vor Gewalt der Eltern
Eskalation zwischen Mutter und Sohn
Extremer Drogenkonsum der Eltern / Kind unversorgt
Haftbefehl gegen die Kindesmutter
Haushalt völlig verwahrlost / Mäusebefall
Inobhutnahme nach sexuellem Übergriff durch Lebensgefährten der KM
Jugendlicher aggressiv gegenüber Eltern, daher Polizei Einsatz
Jugendliche randaliert im Haushalt, verletzt Mutter
Jugendliche alkoholisiert / schwanger
Jugendliche auf Trebe / Eltern verweigern Aufnahme
Jugendliche schwer alkoholisiert
Jugendlicher aus Einrichtung abgehauen
Kind bedroht andere Kinder mit Messer
Kind bei unbekanntem Mann aufgegriffen
Kind nicht aus Kindertagesstätte abgeholt
Kind wird von Stiefvater geschlagen
Kinder bei Verwandten abgegeben / Mutter ins Ausland
Kinder sind alleine in Wohnung
Kinder wenden sich an Nachbarin auf Grund von häuslicher Gewalt
Kindesmutter droht Suizid an
Kindesmutter hat Suizidversuch unternommen
Kindesmutter nach Drogenkonsum nicht ansprechbar
Körperliche Gewalt zwischen Kindeseltern / verwahrloster Wohnraum
Kulturelle Konflikte zwischen Tochter und Vater
Nachbarin berichtet von verdreckter Wohnung
Polizeieinsatz nach Streit zwischen Eltern, Schutz der Kinder
Sorgerechtstreitigkeiten
Verdacht auf Misshandlung
Zwangsehe / Gewaltandrohung
Zwangsprostitution

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere vor Missbrauch, Gewalt und Verwahrlosung, ist originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (Wächteramt). Diese Aufgabe kann nicht an Dritte abgegeben werden und wird im Wuppertaler Jugendamt in Abwägung der Interessen der Beschäftigten und des Ressort 208 auch in der Zeit von 15:00 – 9:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen, durch die Fachkräfte in den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen. Auf Grund der in den letzten Jahren gestiegene Anzahl von Rufbereitschaftseinsätzen und der großen Belastung der Kolleg*innen im Arbeitsfeld „Hilfe zur Erziehung“ gab es immer weniger Fachkräfte, die bereit waren, die Rufbereitschaft auf freiwilliger Basis zu übernehmen. Aus diesem Grund trat ab dem 01.01.2016 eine neue Dienstanweisung zur Regelung der Rufbereitschaft in Kraft.

Grundsätzliche Entwicklung und Einschätzung der Rufbereitschaft

Auch 2015 sind die Rufbereitschaftseinsätze weiter gestiegen. Dies liegt vor allem an der hohen Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlichen, die häufig außerhalb der Öffnungszeiten von der Polizei aufgegriffen werden und dem Jugendamt übergeben werden.
Weiterhin wurden durch die Rufbereitschaft, als Werkzeug der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche begleitet und ihr Schutz sichergestellt. Häufig sind mehrere Kinder einer Familie betroffen und müssen versorgt werden. Eine große Herausforderung, da Geschwister im Normalfall nicht getrennt werden sollen.

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sind ohne Erziehungsberechtigte und damit ohne Rechtsvertretung in Deutschland. Sie brauchen den Schutz und die Hilfe des Jugendamts besonders nötig. Viele müssen stationär untergebracht werden, weil sie keine Verwandte in Wuppertal haben. Dies war in den vergangenen Jahren kein Problem und betraf nur selten die Rufbereitschaft. Durch die veränderte politische Situation und die wachsende Zahl von unbegleiteten Jugendlichen, die nach Wuppertal gekommen sind, wurde die Rufbereitschaft immer häufiger hinzugezogen. Da es nur begrenzt Unterbringungsplätze zur Inobhutnahme nach §42 SGB VIII gibt, nahm die Platzsuche zur Unterbringung auch von Kindern und Jugendlichen aus Wuppertal im Jahr 2015 für die Rufbereitschaft viel Zeit und Raum ein. Dies konnte durch die Schaffung neuer Unterbringungsplätze für diese Zielgruppe inzwischen aufgefangen werden.

Da nur das Jugendamt Maßnahmen nach §42 SGB VIII durchführen darf, muss auch in jedem Falle, in dem Kinder und Jugendliche nicht bei ihren Erziehungsberechtigten verbleiben können, die Rufbereitschaft des Jugendamtes informiert und um fachliche Entscheidung hinzugezogen werden. Dies trifft vor allem auf sogenannte Selbstmelder in der Jugendschutzstelle und Kindernotaufnahme zu.

Grundsätzlich kooperieren die bestehenden Helfersysteme wie Feuerwehr, Ordnungsamt, Polizei und Jugendhilfe vorbildlich. Das Jugendamt wird beratend oder in eigener Zuständigkeit informiert und unterstützt. Dies gilt in besonderem Maße während der Rufbereitschaftszeiten. Alle Beteiligten sind an der Optimierung von Prozessen aktiv beteiligt gewesen.

Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Kurzzeitunterbringungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

In 2015 wurden 687 Inobhutnahmen und Kurzzeitunterbringungen durchgeführt. Die Gesamtzahl der Aufnahmen (betroffen waren auch 71 Kinder und Jugendliche aus anderen Städten) ist damit im Vergleich zum Vorjahr erheblich höher. In Anspruch genommen wurden fast 27.000 Belegtage. 213 Inobhutnahmen bezogen sich auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. 298 Kinder und Jugendliche mit ausländischer Staatsbürgerschaft entsprechen einem Anteil von 48,4%[9]. Statistisch nicht berücksichtigt wurden Maßnahmen gem. §42a SGB VIII sowie Kinder und Jugendliche, welche in Gefährdungssituationen im familiären Netzwerk oder sonstigen geeigneten Personen untergebracht wurden.

	2012	**2013**	**2014**	**2015**	*Veränderung zu 2014*
Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Wuppertaler	483	422	509	616	*+21,0%*
Davon UMA	33	40	68	213	*+213,2%*
Belegtage[10]	12.404	13.396	22.800	26906	*+18,0%*
Inobhutnahmen für andere Jugendämter	52	34	57	71	*+24,6%*

Entwicklung im Rückblick

Jahr	**Inobhutnahmen insgesamt**	**% Veränderung zum Vorjahr**
2010	566	110,3%
2011	588	103,9%
2012	535	91,0%
2013	456	85,2%
2014	566	124,1%
2015	687	121,4%

Vorjahr jeweils = 100%

[9] 2013: 26,5% (121 Kinder und Jugendliche mit ausländischer Staatsbürgerschaft)
2014: 28,9% (147 Kinder und Jugendliche mit ausländischer Staatsbürgerschaft)

[10] Belegtage in 2013: für Inobhutnahmen = 9.301 / für Kurzzeitunterbringungen = 4.095
Belegtage in 2014: für Inobhutnahmen = 15.586 / für Kurzzeitunterbringungen = 7.254
Belegtage in 2015: für Inobhutnahmen = 21.004 / für Kurzzeitunterbringungen = 5.902

Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Wuppertal

Die nachfolgenden Auswertungen beziehen sich ausschließlich auf Kinder und Jugendliche aus Wuppertaler. *Nicht berücksichtigt werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Städten*.

403[11] Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen aus Wuppertal wurden erforderlich. In 85 Fällen besaßen die Minderjährige (21,1%) eine ausländische Staatsbürgerschaft. Die Verteilung der Altersgruppen (zum Zeitpunkt der Inobhutnahme) sowie die Geschlechterinanspruchnahme ergibt folgendes Bild:

	alle	**Anteil**	**m**	**w**
0 – unter 3 Jahre	58	14,4%	37	21
3 – unter 6 Jahre	28	7,0%	16	12
6 – unter 9 Jahre	36	8,9%	19	17
9 – unter 12 Jahre	51	12,7%	34	17
12 – unter 15 Jahre	113	28,0%	48	65
15 – unter 18 Jahre	117	29,0%	56	61
	403		**210**	**193**

Häufigkeit der Inanspruchnahme einer Maßnahme gem. § 42 SGB VIII

Von 403 Inobhutnahmen waren 333 Kinder und Jugendliche betroffen. Einige Kinder und Jugendliche mussten demnach im Laufe des Jahres mehrfach in Obhut genommen werden.

- *24 Kinder und Jugendliche wurden 2x aufgenommen (in 2014 = 41) (in 2013 = 36)*
- *7 Kinder und Jugendliche wurden 3x aufgenommen (in 2014 = 9) (in 2013 = 11)*
- *4 Kinder und Jugendliche wurden 4x aufgenommen (in 2014 = 6) (in 2013 = 5)*

Für das Jahr 2015 ist die Entwicklung erkennbar, dass die Mehrfachaufnahme von Kindern und Jugendlichen rückläufig ist.

Auch wenn es Ziel von pädagogischer Krisenintervention ist, dass gefährdende Situationen nicht wieder auftreten sollen, ist das Jugendamt in starkem Maße auf die Mitwirkung von Sorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen bei der Auswahl von richtigen Hilfen angewiesen. Hilfe zur Erziehung findet in der Regel in einem partizipativen Klärungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess zwischen den Fachkräften und den Eltern (Kindern und Jugendlichen) statt. Dieser gemeinsame Prozess (Jugendhilfe stößt da an ihre Grenzen, wo die Beteiligten nur wenig mitwirken oder aber die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen) benötigt Zeit und mitunter mehrere Anläufe.

[11] 2013 = 402
2014 = 441

Die Verweildauer in der Inobhutnahme - Situation

Die nachfolgende Tabelle gibt einen differenzierten Überblick über die Verweildauer der Minderjährigen (ohne IO für UMA und andere Jugendämter) in der Inobhutnahme - Situation:

	2013	*Anteil*	**2014**	*Anteil*	**2015**	*Anteil*
Entlassung am gleichen Tag	21	*5.0%*	18	*3,5%*	19	*4,7%*
1 bis 3 Tage	120	*28,4%*	94	*18,5%*	101	*25,1%*
4 bis 7 Tage	47	*11,1%*	54	*10,6%*	44	*10,9%*
8 bis 14 Tage	37	*8,8%*	63	*12,4%*	34	*8,4%*
15 bis 28 Tage	56	*13,3%*	64	*12,6%*	63	*15,6%*
29 bis 42 Tage	31	*7,3%*	47	*9,2%*	42	*10,4%*
43 bis 84 Tage	61	*14,5%*	79	*15,5%*	63	*15,6%*
85 bis 196 Tage	44	*10,4%*	72	*14,1%*	29	*7,2%*
Länger als ½ Jahr	5	*1,2%*	18	*3,5%*	8	*2,0%*
	422		**509**		**403**	

Die Verweildauer während der Inobhutnahme soll möglichst kurz sein. Durchschnittlich befand sich in 2015 ein Minderjähriger 31,2 Tage[12] in einer Maßnahme gem. § 42 SGB VIII. 49% aller IO wurden innerhalb von 14 Tagen beendet. In 2014 betrug dieser Wert 45%.

[12] Durchschnittliche Verweildauer je IO in 2012 = 25,7 Tage
Durchschnittliche Verweildauer je IO in 2013 = 31,6 Tage
Durchschnittliche Verweildauer je IO in 2014 = 44,9 Tage

Belegung von Einrichtungen

In Wuppertal stehen neben diversen Bereitschaftspflegestellen eine Jugendschutzstelle sowie eine Kindernotaufnahme zur Verfügung. Auch andere stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe wurden für IO in Anspruch genommen werden. Die folgende Tabelle (ohne IO für UMA und andere Jugendämter) gibt Aufschluss über die Häufigkeit der Belegung:

	2013	*Anteil*	**2014**	*Anteil*	**2015**	*Anteil*
Bereitschaftspflegestelle/Pflegestelle	40	*7,9%*	61	*9,6%*	55	*12,8%*
Kindernotaufnahme (KiJu)	127	*25,0%*	184	*28,8%*	160	*37,1%*
Jugendschutzstelle (CV)	188	*37,1%*	191	*30,0%*	110	*25,5%*
andere Heime in Wuppertal	53	*10,5%*	69	*10,8%*	31	*7,2%*
Heime außerhalb von Wuppertal	99	*19,5%*	134	*20,8%*	75	*17,4%*

Grundsätzlich besteht ein großer Bedarf an Bereitschaftspflegestellen. Diese wurden auch in 2015 stark nachgefragt. Augenscheinlich rückläufig ist die Belegung von Kindern und Jugendlichen aus Wuppertal in „anderen Einrichtungen“. Allerdings führte die hohe Belegungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in vielen Einrichtungen zu „Engpässen“. Insgesamt wurden im Rahmen der Inobhutnahmen und Kurzzeitunterbringungen 58 Verlegungen notwendig.

Durchschnittliche Verweildauer in IO-Einrichtungen

Die Entwicklung der durchschnittlichen Verweildauer in einer Inobhutnahme – Einrichtung wird in der folgenden Tabelle (ohne IO für UMA und andere Jugendämter) dargestellt:

∅ Verweildauer in Tage	**2013**	**2014**	**2015**
FBB / Bereitschaftspflege	83	71	61
Kindernotaufnahme	22	25	24
Jugendschutzstelle	17	15	16
Andere Einrichtungen in Wuppertal	70	79	53
Einrichtungen außerhalb von Wuppertal	32	41	27

Festzuhalten ist, dass die Dauer von Inobhutnahmen *(Klärung und Beratung der weiteren Perspektive, Risikoabschätzung, Einschaltung des Familiengerichtes, etc.)* im Vergleich zum Vorjahr rückläufig ist.

28 Gründe für Inobhutnahmen 2015

		Nennungen[13]		
		2015	**2014**	**2013**
1	*Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung d. jung. Menschen*	*362*	*181*	*115*
2	*Unversorgtheit des jungen Menschen - Wegfall der Erziehungsperson*	*185*	*30*	*30*
3	*Eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Sorgeberechtigte*	*162*	*184*	*139*
4	*Gefährdung des Kindeswohls*	*162*	*128*	*96*
5	*Auffälligkeiten im sozialen Verhalten des jungen Menschen*	*130*	*179*	*130*
6	*Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen*	*100*	*93*	*76*
7	*Familiäre Konflikte führen zu Belastungen des jungen Menschen*	*75*	*94*	*79*
8	*Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen*	*65*	*73*	*66*
9	*Problemlagen der Eltern führen zu Belastungen des jungen Menschen*	*59*	*60*	*57*
10	*Emotionale Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen*	*20*	*27*	*47*
11	*Anzeichen für Vernachlässigung*	*19*	*19*	*33*
12	*Konflikte innerhalb der Familie / Lebensgemeinschaft*	*17*	*29*	*42*
13	*Gewalt in der Familie / Partnerschaft*	*10*	*13*	*16*
14	*Psychische Erkrankung eines Elternteils/Erziehenden*	*10*	*17*	*16*
15	*Soziale Isolation*	*7*	*3*	*8*
16	*Auffälligkeit in der körperlichen Konstitution*	*6*	*1*	*7*
17	*Beengter Wohnraum*	*5*	*7*	*14*
18	*Suchtprobleme in der Familie / Lebensgemeinschaft*	*3*	*4*	*16*
19	*Straffälligkeit eines Elternteil*	*3*	*3*	*9*
20	*Unzureichende finanzielle Mittel*	*3*	*3*	*8*
21	*Verwahrloster Wohnraum*	*3*	*1*	*8*
22	*Wohnungsnotfall/verwahrloster Wohnraum*	*3*	*1*	*4*
23	*Verdacht auf Gewalt in der Familie/Partnerschaft*	*2*	*3*	*5*
24	*Einschneidende biographische Belastung eines Elternteils*	*1*	*10*	*27*
25	*Sexueller Missbrauch*	*1*	*1*	*5*
26	*Sonstige Gewalterfahrung des Kindes / Jugendlichen*	*0*	*2*	*6*
27	*Suchtmittelmissbrauch*	*0*	*3*	*4*
28	*Tod der Eltern/eines Elternteils/Erziehenden*	*0*	*4*	*3*

GePlan – Abfrage Nr. 26 (Mehrfachnennungen waren möglich)

Die statistische Abfrage/Auswertung „Gründe für Inobhutnahmen“ kann die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht heraus rechnen. Insofern erreichen die ersten beiden Nennungen (anders als in den Vorjahren) hohe Wertungen.

[13] Die Reihenfolge der IO – Gründe wird durch die Häufigkeit der Nennungen festgelegt.

Beendigungsgründe der Inobhutnahmen 2015

	2013	2014	2015
Kind/Jugendlicher beendet die Maßnahme vorzeitig:	4,3%	4,4%	8,4%
Sorgeberechtigter beendet Maßnahme vorzeitig:	0,9%	0,9%	0,0%
Jugendamt beendet Maßnahme vorzeitig:	2,0%	1,5%	2,1%
Hilfeangebot – Angebot wird abgelehnt:	1,3%	1,1%	2,8%
Überleitung in ambulante Beratung:	8,3%	8,8%	4,2%
Überleitung in ambulante Betreuung:	17,2%	24,8%	24,9%
Überleitung in stationäre Hilfe:	23,5%	22,5%	33,8%
Überleitung in Pflegestelle:	4,9%	4,4%	1,4%
Kein weiterer Hilfebedarf:	13,7%	15,0%	12,4%
Sonstiges: *(Erreichen Altersgrenze, Zielerreichung, etc.)*	23,8%	16,6%	10,0%

Geplan - Abfrage Nr. 38

145 Minderjährige wurden in 2015 nach Beendigung der Inobhutnahme in Heimerziehung (oder sonstige betreute Wohnformen) übergeleitet[14], 6 Mädchen und Jungen wurden auf Dauer in Pflegefamilien untergebracht.

Kosten der Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII

Gesamtausgaben:	2013	2014	2015
§ 42 Bereitschaftspflege	148.725 €	113.447 €	80.599 €
§ 33 Kurzzeit (Bereitschaftspflege)	109.394 €	325.979 €	293.020 €
§ 42 Kindernotaufnahme	651.134 €	558.945 €	843.440 €
§ 34 Kurzzeit (KiNo, JuSchu u.a.)	570.922 €	926.836 €	738.485 €
§ 42 Jugendschutzstelle	687.961 €	688.842 €	1.025.800 €
§ 42 andere Heime in Wuppertal	389.376 €	754.772 €	763.942 €
§ 42 andere Heime außerhalb von Wuppertal	689.169 €	726.024 €	1.533.112 €
	3.246.681 €	**4.094.846 €**	**5.278.399 €**

Die Ausgaben für Inobhutnahmen berücksichtigen alle im Erfassungszeitraum begonnenen und am Jahresende andauernden Maßnahmen. Die erheblichen Kostensteigerungen in 2015 begründen sich ausschließlich auf die enorm gestiegenen Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Für diese Personengruppe wurden **1.989.663** Euro aufgewendet.

[14] 2013: 104 stationäre Unterbringungen
2014: 123 stationäre Unterbringungen

Zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Innerhalb der letzten Jahre ist eine kontinuierliche Zunahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen zu verzeichnen. Bei Einreise der Jugendlichen ist immer eine Inobhutnahme erforderlich.

INOBHUTNAHMEN	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	33	40	68	213
davon männlich	*29*	*29*	*60*	*186*
davon weiblich	*4*	*11*	*8*	*27*
durchschnittliches Alter bei Einreise	15,7	16,2	15,9	16,5
Belegtage IO insgesamt	1.988	2.932	4.988	14.298

21 Herkunftsländer (§42 und §42a SGB VIII)

Die gesetzliche Vorschrift der „vorläufigen Inobhutnahme“ gem. § 42a SGB VIII von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ist am 01.11.2015 in Kraft getreten. Zu den 213 „klassischen Inobhutnahmen“ wurden ab November 2015 weitere 84 Jugendliche nach unbegleiteter Einreise im Rahmen von §42a SGB VIII aufgenommen. Insgesamt 297 Jugendliche aus 21 Herkunftsländern bereichern Wuppertal.

Äthiopien	4	Kongo	1
Afghanistan	81	Liberia	1
Algerien	1	Mali	1
Angola	3	Marokko	8
Bangladesch	1	Mazedonien	1
Eritrea	12	Pakistan	7
Gambia	1	Senegal	2
Guinea	60	Serbien/Kosovo	2
Irak	6	Somalia	55
Elfenbeinküste	2	Syrien	46
Kamerun	1		

Ebenfalls am 01.11.15 ist das neue Gesetz zur Verteilung von unbegleiteten, ausländischen Minderjährigen (nach dem Königsteiner Schlüssel) in Kraft getreten. Wuppertal muss nach diesem Schlüssel derzeit ca. 260 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufnehmen.

Inobhutnahme - Management

Das Wuppertaler Jugendamt betreut derzeit etwa 320 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grund wurden, seit dem 01.11.15 die meisten neu eingereisten Jugendlichen die nach Wuppertal kamen, dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) zur Umverteilung in Städte, die freie Kapazitäten haben bzw. haben sollten gemeldet. Ob Jugendliche umverteilt werden können und dürfen, richtet sich nach den individuellen Lebenslagen der Einzelnen. Kindeswohl und soziale Bindungen werden hierbei besonders berücksichtigt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten in der konkreten, praktischen Umsetzung des neuen Meldeverfahrens sind die Abläufe dieses Verfahrens inzwischen eingeübt und können zeitnah umgesetzt werden. In Wuppertal wird gemeinsam mit den Sozial-arbeiter*innen des Ressorts 204 das Alter der Jugendlichen festgestellt. Manchmal wirken die Angaben der jungen Menschen unglaubwürdig und die angegebene Minderjährigkeit muss in Frage gestellt werden. Die als Volljährig eingeschätzten Jugendlichen werden durch das Ressort 204 weiter betreut und in die zuständigen Erstaufnahmestellen übergeleitet.

Es ist zu erwarten, dass durch die perspektivische Gesetzesänderung und die politische Situation deutlich weniger Jugendliche dauerhaft Wuppertal zugewiesen werden. Es werden vor allem Kinder und Jugendliche sein, deren Verwandte und Geschwister bereits in Wuppertal leben.

Maßnahmen des Familiengerichtes: Anzahl der im Berichtsjahr 2015 neu hinzugekommenen Kinder und Jugendlichen, bei denen wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine oder mehrere gerichtliche Maßnahmen eingeleitet wurden.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Maßnahmen des Familiengerichtes

2015	1. **§ 1666 Abs.3 Nr.1 BGB** Dem/Der Personensorge-berechtigten wurde auferlegt, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.		2. **§ 1666 Abs.3 Nr.2 bis 4 BGB** Gegenüber dem/der Personensorgeberechtigten oder Dritten wurden andere Gebote oder Verbote ausgesprochen.		3. **§ 1666 Abs.3 Nr.5 BGB** Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten wurden ersetzt		4a. **§ 1666 Abs.3 Nr.6 BGB** Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger		4b. **§ 1666 Abs.3 Nr.6 BGB** Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger	
Alter des Kindes Jugendlichen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bis unter 6 Jahre	14	14		6		1	5	3	3	8
6 bis unter 14 Jahre	12	13	2	5		1	6	1	5	
14 bis unter 18 Jahre	4	5	1	4	1		34	10	2	3
	62		**18**		**3**		**59**		**21**	

Während im Jahr 2014 durch das Jugendamt 126 Maßnahmen des Familiengerichtes beantragt wurden (hinzuzurechnen sind 45 familiengerichtliche Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), wurde das Familiengericht in 2015 insgesamt 163-mal eingeschaltet. Zusätzlich wurden ca. 180 Vormundschaften für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise eingerichtet. Wie in den Vorjahren auch sind männliche Jugendliche deutlich in der Überzahl, wenn eine vollständige Übertragung (s. Spalte 4a.) der elterlichen Sorge erforderlich wird. Möglicherweise fällt es Eltern/Alleinerziehenden (vor allem bei fehlendem Vater) schwerer, pädagogisch adäquat zu handeln, wenn Jungen/männliche Jugendliche auf pubertierende Heldenreise gehen bzw. verletzende Grenzerfahrung suchen.

Erstellt am 17.08.2016
Herr Kockelmann, 208.1001 Team Steuerung und Service